

rauf für Mitgliedstaaten mit einem ähnlichen verfassungsrechtlichen Auslieferungsschutz zugunsten eigener Staatsangehöriger (vgl. Art. 16 GG)<sup>102</sup> kaum akzeptabel wäre.

Schließlich darf auch nicht übersehen werden, dass keinerlei Post-Brexit-Zusammenarbeit zwischen dem UK und der EU – entgegen dem ausdrücklichen Interesse des UK an „maßgeschneiderten“ Verfolgungs- und Aburteilungsvereinbarungen<sup>103</sup> – eine „complete independence from EU law“<sup>104</sup> erlaubt, denn dieses Recht wäre über die EU und ihre Mitgliedstaaten (als Partner des Drittstaats UK) nach wie vor anwendbar. So müsste auch jedes Abkommen zwischen dem UK und der EU vom *EuGH* ausgelegt werden.<sup>105</sup> Zwar wäre dessen Auslegung nicht länger für den Drittstaat UK bindend, sie würde ihn aber indirekt über das entsprechende Abkommen – in der Auslegung des *EuGH* – betreffen. Auch müsste ein Streitbeilegungsmechanismus etabliert werden, an dem möglicherweise der *EuGH* beteiligt wäre.<sup>106</sup>

<sup>102</sup> Zu ähnlichen Verboten in anderen Mitgliedstaaten vgl. *Ambos* (Fn. 4), § 12 Rn. 55.

<sup>103</sup> Vgl. House of Lords (Fn. 24), S. 11 (die Regierungsposition zitierend, wonach Gesetze in Westminster, nicht in Brüssel gemacht, und diese Gesetze von britischen Gericht, nicht dem *EuGH* ausgelegt werden sollten), S. 13, 42.

<sup>104</sup> House of Commons (Fn. 30), S. 16.

<sup>105</sup> Vgl. Art. 218 AEUV zu Abkommen mit Drittstaaten und der möglichen Begutachtung durch den *EuGH* (Art. 218 Abs. 11) mit Blick auf die Vereinbarkeit solcher Abkommen mit den Verträgen. Siehe auch House of Lords (Fn. 24), S. 11 f.

<sup>106</sup> Siehe auch House of Commons (Fn. 30), S. 16 f.; *Epiney*, in: *Kramme* et al. (Fn. 2), S. 78, (95 f.).

## IV. Ausblick

Der Sonderstatus des UK und sein großer Einfluss bei der Entwicklung der europastrafrechtlichen Rechtsgrundlagen und insbesondere im Bereich der PJZS<sup>107</sup> lässt die Hoffnung der britischen Regierung auf einen besonderen „deal“, der britische Souveränitäts- und Sicherheitsinteressen in Einklang bringt, nicht ganz unberechtigt erscheinen. Doch wird der seit jeher selektive Ansatz des UK auf dem Gebiet der europäischen Kriminaljustiz – eine Mischung aus opt-out, opt-in und weder/noch-Entscheidungen – die Verhandlungen komplexer als mit „normalen“ Mitgliedstaaten machen; ferner wird es wohl bei einigen Mitgliedstaaten, die immer schon die Sonderbehandlung des UK kritisch gesehen haben, stärkeren Widerstand gegen einen besonderen „deal“ geben. Im Ergebnis wird sich aber wohl das beiderseitige Interesse an einer engen Sicherheitspartnerschaft, gerade in Zeiten einer globalen terroristischen Bedrohung, durchsetzen und die enge PJZS zwischen dem UK und der EU fortgesetzt werden. Die dafür notwendigen Rechtsgrundlagen können geschaffen werden, wenn auf beiden Seiten der entsprechende politische Wille und die Bereitschaft besteht, auch unkonventionelle, neuartige Lösungen umzusetzen.

<sup>107</sup> Siehe auch *Mitsilegas* CLF 28 (2017), 219 (246 ff.), den Beitrag des UK zum Europäischen Strafrecht auf vier Ebenen betonend: operativ, strategisch, legislativ und bzgl. der Umsetzung.

Professor Dr. Ulrich G. Schroeter und Heinrich Nemeček, Basel\*

## „Brexit“, aber „rEEAmain“? Die Auswirkungen des EU-Austritts auf die EWR-Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs

Die juristischen und politischen Diskussionen um den „Brexit“ haben bislang die Frage offengelassen, welche Auswirkungen der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU auf dessen Mitgliedschaft im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) hat. Der vorliegende Beitrag zeigt auf, dass das Vereinigte Königreich trotz Brexits Vertragspartei des EWR-Abkommens bleibt, sofern die britische Regierung nicht ausdrücklich einen Rücktritt auch von diesem Abkommen erklärt. Solange dies nicht erfolgt, gelten wesentliche Teile des binnenmarktrelevanten EU-Rechts im Verhältnis zwischen dem Vereinigten Königreich und der Rest-EU fort, wengleich in Form von EWR-Recht. Britische Unternehmen behalten dadurch auch nach dem Brexit weiterhin Zugang zum EWR- und EU-Binnenmarkt.

### I. Einführung

Mit seiner am 29. März 2017 gegenüber dem Europäischen Ratspräsidenten erklärten Absicht, aus der EU auszutreten, hat das Vereinigte Königreich den seit Monaten erwarteten

Austrittsprozess nach Art. 50 EUV eingeleitet.<sup>1</sup> Während sich die juristischen und politischen Diskussionen in den vergangenen Monaten vorrangig auf die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Austrittsverfahrens konzentrierten, wurde bislang die Frage offengelassen, welche Auswirkungen der „Brexit“ auf die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) hat. Da der EWR zahlreiche Aspekte der EU-Mitgliedschaft über die Grenzen der EU hinaus erstreckt und dadurch gewissermaßen einen Binnenmarkt „light“ begründet, könnte eine andauernde Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs im EWR dazu führen, dass ein wesentlicher Teil des EU-Rechts trotz Brexits auch weiterhin für das Vereinigte Königreich gilt, wengleich auf Grundlage des EWR-Rechts.

Vor diesem Hintergrund erstaunt es, dass die bisherigen Erörterungen (stillschweigend) davon ausgehen, der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU werde *ipso iure* auch dessen EWR-Mitgliedschaft beenden.<sup>2</sup> Auf Grundlage dieser Annahme wird unterstellt, das Vereinigte Königreich könne lediglich einen Antrag auf (Wieder-)Beitritt zum EWR

\* Der Autor *Schroeter* ist Inhaber eines Lehrstuhls für Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Universität Basel; der Autor *Nemeček* ist wissenschaftlicher Assistent an diesem Lehrstuhl. Der Aufsatz ist eine aktualisierte und erheblich gekürzte Fassung eines englischsprachigen Beitrags, der kürzlich in der *European Business Law Review* (EBLR) 2016, 921 ff. erschienen ist.

<sup>1</sup> Die Erklärung der Austrittsabsicht ist abrufbar unter: [http://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2017/03/pdf/070329\\_UK\\_letter\\_Tusk\\_Art50\\_pdf/](http://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2017/03/pdf/070329_UK_letter_Tusk_Art50_pdf/) (zuletzt abgerufen am: 5. 5. 2017).

<sup>2</sup> Statt aller *Skowis* EuZW 2016, 806, 809; *Baudenbacher* NZKart 2016, 498; *Thiele* EuR 2016, 281, 300; *Weller/Thomale/Benz* NJW 2016, 2378, 2380; *Lehmann/Zetzsche* JZ 2017, 62; *Simon* JZ 2017, 481, 488.

stellen, der sodann jedoch durch alle verbleibenden EWR-Vertragsparteien angenommen werden müsse – eine Option, die in Anlehnung an den Status Norwegens innerhalb des EWR als „Norwegen-Lösung“<sup>3</sup> bezeichnet wird.

Der vorliegende Beitrag hinterfragt die zugrundeliegende Prämisse, dass ein EU-Austritt automatisch auch zu einem EWR-Austritt führt. Diese Frage ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil sich die kürzlich erfolgte Erklärung des Vereinigten Königreichs gegenüber dem Europäischen Rat ausdrücklich nur auf einen Austritt aus der EU nach Art. 50 Abs. 2 EUV sowie aus der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) nach Art. 106a Abs. 1 EAGV i. V. m. Art. 50 Abs. 2 EUV beschränkt, den EWR aber unerwähnt lässt.<sup>4</sup>

Im Folgenden wird dargelegt, dass das EWR-Abkommen einen eigenständigen völkerrechtlichen Vertrag darstellt und der Status des Vereinigten Königreichs als dessen individuelle Vertragspartei mit dem EU-Austritt nicht endet, solange es sich nicht freiwillig dazu entscheidet, auch aus dem EWR auszutreten. Auf dieser Grundlage wird sodann die Post-Brexit-Rechtslage unter dem EWR-Abkommen analysiert und dessen Anwendung auf eine Reihe bislang umstrittener Rechtsfragen erörtert.

## II. Das EWR-Abkommen und das Vereinigte Königreich

Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum<sup>5</sup> (EWR-Abkommen) ist seit dem 1. Januar 1994 in Kraft und wurde seitdem mehrfach geändert, zuletzt im Jahre 2014 aus Anlass des Beitritts Kroatiens.<sup>6</sup> Es gilt aktuell für 32 Vertragsparteien – die EU (als Rechtsnachfolgerin der Europäischen Gemeinschaft, Art. 1 Abs. 3 Satz 2 EUV), jeden der 28 EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen als Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), während die Schweiz als vierter EFTA-Mitgliedstaat nicht Vertragspartei des EWR-Abkommens ist.

### 1. Der EWR

Ausweislich des Art. 1 Abs. 1 EWR-Abkommen ist Ziel dieses Assoziierungsabkommens, eine beständige und ausgewogene Stärkung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien unter gleichen Wettbewerbsbedingungen und die Einhaltung gleicher Regeln zu fördern, um einen homogenen Europäischen Wirtschaftsraum zu schaffen. Ebenso wie der AEUV garantiert das EWR-Abkommen den freien Zugang zum europäischen Binnenmarkt, indem es vor allem bestimmte Grundfreiheiten gewährleistet. Diese Grundfreiheiten umfassen den freien Warenverkehr (Art. 8 ff. EWR-Abkommen), die Freizügigkeit von Arbeitnehmern (Art. 28 ff. EWR-Abkommen), das Niederlassungsrecht (Art. 31 ff. EWR-Abkommen), den freien Dienstleistungsverkehr (Art. 36 ff. EWR-Abkommen) sowie die Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 40 ff. EWR-Abkommen).

Darüber hinaus werden Rechtsakte des binnenmarktrelevanten sekundären und tertiären EU-Rechts in EWR-Recht überführt, indem sie in Anhänge zum EWR-Abkommen

übernommen werden. EU-Rechtsakte, die in diesen Anhängen oder in den Entscheidungen des gemeinsamen EWR-Ausschusses genannt werden, sind gemäß Art. 7 EWR-Abkommen für die EWR-Vertragsparteien verbindlich und müssen in deren innerstaatliches Recht implementiert werden. Durch dieses fortlaufende Übernahmeverfahren, das treffend als „Spiegel-Gesetzgebung“ (*mirror legislation*)<sup>7</sup> umschrieben worden ist, sind von 1994 bis 2010 nicht weniger als 7464 Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungen und sonstige EU-Rechtsakte in EWR-Recht überführt worden.<sup>8</sup>

Trotz der beschriebenen Parallelen zum EU-Recht weist der EWR eine deutlich geringere Integrationstiefe als die EU auf.<sup>9</sup> Das EWR-Abkommen nimmt insbesondere verschiedene der gemeinsamen Politiken der EU vollständig aus seinem Geltungsbereich aus, darunter die gemeinsame Landwirtschafts- und Fischereipolitik, die gemeinsame Handelspolitik, die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik sowie die polizeiliche Zusammenarbeit.<sup>10</sup>

### 2. Das Vereinigte Königreich als eigenständige EWR-Vertragspartei

In struktureller Hinsicht zeichnet sich das EWR-Abkommen dadurch aus, dass es auf der „EU-Seite“ weder allein durch die EG noch allein durch deren Mitgliedstaaten abgeschlossen wurde, sondern sowohl durch die EG als auch die einzelnen EG-Staaten. Die Präambel des EWR-Abkommens und die darin enthaltene Legaldefinition des Begriffes „Vertragsparteien“ stellen dies ausdrücklich klar. In den Kategorien des EU-Rechts stellt das EWR-Abkommen damit einerseits ein Assoziationsabkommen i. S. des Art. 217 AEUV<sup>11</sup> und andererseits ein sogenanntes „gemischtes“ Abkommen dar. Der Grund für seinen Abschluss als gemischtes Abkommen liegt in der Zuständigkeitsteilung zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten, namentlich dem Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung (Art. 4 Abs. 1 EUV), das auch für den Abschluss internationaler Übereinkünfte durch die EU (Art. 216 AEUV) gilt. Da das EWR-Abkommen auch Vorschriften zu Fragen enthält, die jenseits der Zuständigkeiten der EU bzw. der damaligen EG liegen<sup>12</sup> und damit in der mitgliedstaatlichen Zuständigkeit verblieben sind, musste es als gemischtes Abkommen unter Beteiligung der einzelnen EG-Staaten abgeschlossen werden.<sup>13</sup>

Infolge der Ausgestaltung des EWR-Abkommens als gemischtes Abkommen ist jeder EU-Mitgliedstaat individuell Vertragspartei des EWR-Abkommens und wird folglich durch das EWR-Recht berechtigt und verpflichtet. Dies gilt auch für das Vereinigte Königreich, für welches das EWR-Recht demnach nicht nur aufgrund seiner EU-Mitgliedschaft

<sup>3</sup> Seeger DStR 2016, 1817; North, The Norway Option, The Bruges Group 2013; Dhingra/Sampson, CEP Brexit Analysis 2016, S. 4.

<sup>4</sup> Erklärung der Austrittsabsicht des Vereinigten Königreichs (Fn. 1), S. 1.

<sup>5</sup> ABl. L 1 vom 3. 1. 1994, 3.

<sup>6</sup> Übereinkommen über die Beteiligung der Republik Kroatien am Europäischen Wirtschaftsraum vom 11. 4. 2014 (ABl. L 170 vom 11. 6. 2014, S. 5).

<sup>7</sup> Baudenbacher 3 CJEL (1996–97), 169, 176; Burri/Pirker YEL 2013, 1, 3.

<sup>8</sup> The European Economic Area and the Single Market 20 Years on, EFTA Bulletin, September 2012, S. 42.

<sup>9</sup> EFTA-Gerichtshof, EFTA Ct. Rep. 2012, 594 Rn. 57 – Irish Bank Resolution Corporation/Kaupthing Bank; EFTA-Gerichtshof, EFTA Ct. Rep. 1998, 97 Rn. 59 – Erla María Sveinbjörnsdóttir/Island.

<sup>10</sup> Müller-Graff, in: Baudenbacher (Hrsg.), The Handbook of EEA Law, 2016, S. 415, 418 f.; Norberg/Hökborg/Johansson/Eliasson/Dedichen, EEA Law: A Commentary on the EEA Agreement, 1993, S. 359.

<sup>11</sup> Vöneky/Beylage-Haarmann, in: Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union, 56. EL April 2015, Art. 217 AEUV Rn. 73; Kreuzschütz, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje, Europäisches Unionsrecht, 7. Aufl. 2015, Vor Art. 45–48 AEUV Rn. 70.

<sup>12</sup> Vgl. EuGH, ECLI:EU:C:2014:2449 = BeckEuRS 2014, 407749 Rn. 61 – Vereinigtes Königreich/Rat der Europäischen Union; Bungenberg, in: von der Groeben/Schwarze/Hatje (Fn. 11), Art. 217 AEUV Rn. 26.

<sup>13</sup> Norberg/Hökborg/Johansson/Eliasson/Dedichen (Fn. 10), S. 98.

nach Art. 216 Abs. 2 AEUV gilt, sondern deshalb, weil die Präambel des EWR-Abkommens es ausdrücklich als eigenständige Vertragspartei definiert. Ob und welche Folgen der Brexit auf die britische EWR-Mitgliedschaft hat, bestimmt sich daher nicht vorrangig nach EU-Recht, sondern nach den Regelungen des EWR-Abkommens.

### III. Rücktritt vom EWR-Abkommen als Option

#### 1. Möglichkeit eines freiwilligen Rücktritts gemäß Art. 127 Abs. 1 EWR-Abkommen

Art. 127 Abs. 1 EWR-Abkommen gewährt jeder Vertragspartei ausdrücklich das Recht, freiwillig vom EWR-Abkommen zurückzutreten, indem sie dies mindestens zwölf Monate zuvor den übrigen Vertragsparteien schriftlich mitteilt. Eine solche Rücktrittserklärung hat das Vereinigte Königreich jedenfalls bislang nicht abgegeben. Dass Art. 127 Abs. 1 EWR-Abkommen zudem lediglich ein Recht, aber keine Pflicht zum Rücktritt begründet, erschließt sich aus der permissiven Formulierung der Norm („kann ... zurücktreten“) sowie einem Vergleich mit Art. 128 Abs. 1 Alt. 1 EWR-Abkommen, der durch seinen abweichenden Wortlaut („beantragt“) eine Pflicht neuer EU-Staaten zur Beantragung der EWR-Mitgliedschaft begründen will.

#### 2. Keine Rücktrittswirkung des Brexit

Auch die im März 2017 abgegebene Erklärung nach Art. 50 Abs. 2 EUV löst nicht automatisch zugleich die Rücktrittswirkungen des Art. 127 Abs. 1 EWR-Abkommen aus. Dass einer EU-Austrittserklärung kein solch vertragsübergreifender Effekt zukommt, ergibt sich aus mehreren Gründen: Zum einen stellt der Wortlaut des Art. 50 EUV klar, dass sich die darin geregelte Erklärung lediglich auf den Austritt aus der EU bezieht, ohne dass das EWR-Abkommen angesprochen wird. Dies entspricht der Rechtsnatur beider Vertragswerke, die trotz ihrer engen Verbundenheit separate völkerrechtliche Verträge darstellen. Demgegenüber gibt es in der EWR-bezogenen Vertragspraxis durchaus Beispiele für Regelungen, die einen vertragsübergreifenden Effekt von Rücktrittserklärungen anordnen: So bestimmt Art. 50 Abs. 1 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofes (ÜGA)<sup>14</sup>, dass jeder EFTA-Staat, der vom EWR-Abkommen zurücktritt, allein hierdurch auch aus dem Kreis der ÜGA-Vertragsparteien ausscheidet.

Zum anderen kann eine Erklärung nach Art. 50 Abs. 2 EUV deshalb nicht als Rücktritt vom EWR interpretiert werden, weil die drei EFTA-Staaten innerhalb des EWR – Island, Liechtenstein und Norwegen – keine Vertragsparteien des EUV sind. Aus ihrer Perspektive stellt Art. 50 EUV damit lediglich „innerstaatliches Recht“ i.S. des Art. 27 WVRK dar,<sup>15</sup> welches allein zwischen den Vertragsparteien der „EU-Säule“ des EWR-Abkommens vereinbart wurde und nur für diese bindend ist. Selbiges ergibt sich aus Art. 34 WVRK als Kodifikation bestehenden Völkergewohnheitsrechts,<sup>16</sup> dem zufolge ein Vertrag für einen daran nicht beteiligten Drittstaat ohne dessen Zustimmung weder Pflichten

noch Rechte begründen kann (*pacta tertiis nec nocent nec prosunt*).

Eine rücktritts begründende Wirkung i.S. des Art. 127 Abs. 1 EWR-Abkommen kann einer Erklärung nach Art. 50 Abs. 2 EUV schließlich auch deshalb nicht zukommen, weil beide Rücktrittserklärungen sowohl hinsichtlich ihres Adressaten (die Erklärung nach Art. 50 Abs. 2 EUV muss gegenüber dem Europäischen Rat, diejenige nach Art. 127 Abs. 1 EWR-Abkommen gegenüber den übrigen 31 EWR-Vertragsparteien abgegeben werden) als auch hinsichtlich ihrer Rechtswirkung unterscheiden: Eine EWR-Rücktrittserklärung beendet nach Ablauf von zwölf Monaten *ipso iure* die EWR-Mitgliedschaft, wohingegen eine Erklärung nach Art. 50 Abs. 2 EUV zunächst ein *pactum de negotiando* auslöst, auf das lediglich im Falle erfolgloser Verhandlungen und unterbliebener Fristverlängerung nach zwei Jahren ein Ausscheiden aus der EU resultiert.

### IV. Fehlende Auswirkung des Brexit auf die EWR-Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs („rEEAmain“)

Die zentrale Frage ist damit, ob der EU-Austritt eines Staates nach Art. 50 EUV aus einem anderen Grund rechtliche Auswirkungen auf den Fortbestand seiner EWR-Mitgliedschaft hat.

#### 1. Keine ausdrückliche Regelung im EWR-Abkommen

Das EWR-Abkommen enthält hierzu keine ausdrückliche Regelung. Bei Abschluss des EWR-Abkommens im Jahr 1992 war dieses Schweigen nicht verwunderlich, da zum damaligen Zeitpunkt höchst umstritten war, ob Mitgliedsstaaten überhaupt zum Austritt aus der EG berechtigt waren, weil der EG-Vertrag ein entsprechendes Austrittsrecht nicht explizit vorsah.<sup>17</sup> Bezeichnender ist, dass das EWR-Abkommen auch unverändert blieb, als das Austrittsrecht nach Art. 50 EUV durch den Vertrag von Lissabon eingeführt worden war<sup>18</sup> – dies, obwohl das EWR-Abkommen im Jahr 2014 aus Anlass des Beitritts Kroatiens zu EU und EWR in anderen Punkten abgeändert und der Gesetzesentwurf für ein Brexit-Referendum zu diesem Zeitpunkt bereits im britischen Parlament erörtert wurde. Aus dieser Untätigkeit der EWR-Vertragsparteien könnte nun der Schluss gezogen werden, dass sich ein Austritt aus der EU nach ihren Vorstellungen nicht auf die EWR-Mitgliedschaft auswirken soll und es deshalb keiner entsprechenden Regelung bedurfte. Nahe liegender scheint jedoch die Annahme, dass die Frage von den EWR-Vertragsparteien übersehen wurde und diesbezüglich folglich keine bewusste Entscheidung vorliegt.

#### 2. Keine Auswirkung auf den Fortbestand der EWR-Mitgliedschaft infolge Territorialitätsklausel oder EWR-Beitrittsvoraussetzungen

Die Territorialitätsklausel (Art. 126 Abs. 1 EWR-Abkommen) definiert den räumlichen Anwendungsbereich und bestimmt, dass das EWR-Abkommen für die Gebiete gilt, in

<sup>14</sup> ABl. L 344 vom 31. 1. 1994, S. 1.

<sup>15</sup> Schmalenbach, in: Dörr/Schmalenbach, Vienna Convention on the Law of Treaties (VCLT), 2012, Art. 27 Rn. 10.

<sup>16</sup> EuGH, ECLI:EU:C:2010:91 = EuZW 2010, 264 Rn. 42, 44 – Britta; Proelss, in: Dörr/Schmalenbach (Fn. 15), Art. 34 Rn. 4; Villiger, Commenta-

ry on the 1969 Vienna Convention on the Law of Treaties (VCLT), 2009, Art. 34 Rn. 12.

<sup>17</sup> Vgl. Everling, in: Festschrift für Mosler, 1983, S. 172 (184); Schwarze EuR 1983, 1, 16.

<sup>18</sup> Art. 1 Nr. 58 des Vertrags von Lissabon (ABl. C 306 vom 13. 12. 2007, S. 1).

denen der „Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ (EWG-Vertrag) angewendet wird, sowie für die Hoheitsgebiete der drei EFTA-Staaten. Da der AEUV als Nachfolgeregelwerk zum EWR-Vertrag nach dem Wirksamwerden des Brexit keine Anwendung mehr auf das Vereinigte Königreich findet, könnte Art. 126 Abs. 1 EWR-Abkommen dahingehend ausgelegt werden, dass dann auch das EWR-Abkommen nicht mehr für das Vereinigte Königreich gilt. Dabei würde jedoch übersehen, dass es sich bei Art. 126 EWR-Abkommen lediglich um eine bloße Territorialitätsklausel handelt,<sup>19</sup> die den Status als Vertragspartei nicht begründet, sondern nur räumlich konkretisiert. Der EWR-Vertragsparteistatus des Vereinigten Königreichs ergibt sich dagegen schon daraus, dass es das EWR-Abkommen als individuelle Vertragspartei ratifiziert hat und als solche in der Präambel aufgeführt ist.<sup>20</sup>

Nichts anderes folgt aus den Beitrittsvoraussetzungen des Art. 128 EWR-Abkommen. Nach Art. 128 Abs. 1 Satz 1 EWR-Abkommen beantragt jedes „Mitglied der Gemeinschaft“ (nunmehr: jeder EU-Mitgliedstaat) und kann jeder EFTA-Mitgliedstaat beantragen, Vertragspartei des EWR-Abkommens zu werden. Obgleich die Vorschrift damit Beitritte zum EWR auf EU- und EFTA-Staaten beschränkt und das Vereinigte Königreich nach dem Brexit weder das eine noch das andere sein wird, ist Art. 128 Abs. 1 EWR-Abkommen auf die britische Situation allerdings nicht anwendbar, weil die Vorschrift eben nur den Beitritt von Staaten adressiert, die noch nicht EWR-Vertragspartei sind. Das Vereinigte Königreich war jedoch von Anfang an Vertragspartei des EWR. Zur damit allein relevanten Frage des Fortbestands seiner EWR-Mitgliedschaft sagt Art. 128 EWR-Abkommen demgegenüber nichts aus.

### 3. Indirekte Auswirkung des EU-Austritts auf die EWR-Mitgliedschaft?

Ungeachtet des Fehlens einer spezifischen Regelung ergeben sich gewisse Unsicherheiten bei der Post-Brexit-Anwendung des EWR-Abkommens daraus, dass der Wortlaut mancher Vorschriften ausdrücklich allein die „EFTA-Staaten“<sup>21</sup>, die „EG-Mitgliedstaaten“<sup>22</sup> oder die „Gemeinschaft“<sup>23</sup> adressiert. Das Vereinigte Königreich, das nach dem Brexit weder der EU noch der EFTA angehören würde, könnte nach dem Wortlaut dieser Normen daher *prima facie* von deren Anwendung ausgeschlossen sein.

Der Abkommenswortlaut ist in den genannten Fällen jedoch allein dem Umstand geschuldet, dass das EWR-Abkommen zu einem Zeitpunkt entworfen wurde, als sämtliche Vertragsparteien entweder Mitgliedstaaten der EG oder der EFTA waren. Die Mehrheit der Vorschriften des EWR-Abkommens spricht ohnehin allgemeiner von „Vertragsparteien“, wodurch unproblematisch auch das Post-Brexit-Vereinigte Königreich erfasst würde.<sup>24</sup> Wo das EWR-Abkommen ausnahmsweise auf „EFTA-Mitgliedstaaten“ oder „EG-Mitgliedstaaten“ Bezug nimmt, beruht dies jeweils auf einem von zwei Gründen: In manchen Fällen werden die Begriffe schlicht als austauschbares Synonym zu „Vertragsparteien“

verwendet, ohne dadurch folglich Vertragsparteien ausschließen zu wollen, die weder der EU noch der EFTA angehören.<sup>25</sup> In anderen Fällen ist die Differenzierung aufgrund der „Zwei-Säulen-Struktur“<sup>26</sup> des EWR-Abkommens erforderlich, die eine sachliche Unterscheidung zwischen der „EU-Säule“ und der „Nicht-EU-Säule“ innerhalb der EWR-Vertragsparteien erfordert. Dies wird zuvörderst anhand des EWR-Rechtsetzungsprozesses deutlich, in dessen erster Phase EU-Rechtsakte auf EU-Ebene entworfen und verabschiedet werden; die EFTA-Staaten besitzen dabei nach Art. 99 ff. EWR-Abkommen Konsultations- und Informationsrechte. In einer zweiten Phase werden die EU-Rechtsakte mit EWR-Relevanz durch Änderung der Anhänge zum EWR-Abkommen in EWR-Recht überführt, das sodann in das innerstaatliche Recht der Vertragsparteien übernommen oder darin umgesetzt wird.<sup>27</sup> In beiden Phasen ist die Rolle von EU bzw. EU-Staaten einer- und EFTA-Staaten andererseits erkennbar unterschiedlich, so dass die betreffenden Vorschriften folglich zwischen beiden „Säulen“ unterscheiden müssen. Eine vergleichbare Differenzierung erfordert die Zwei-Säulen-Struktur auch bei der Regelung der Zusammensetzung der EWR-Organen,<sup>28</sup> der Zuständigkeit von EU-Kommission und EFTA-Überwachungsbehörde,<sup>29</sup> der Teilnahme von EFTA-Staaten an EU-Programmen<sup>30</sup> und des EWR-Finanzmechanismus.<sup>31</sup> Entscheidend ist, dass sämtliche dieser Regelungen nach ihrem Sinn und Zweck (Art. 31 Abs. 1 WVRK)<sup>32</sup> – der technischen Umsetzung der Zwei-Säulen-Struktur – auf eine unterschiedliche Behandlung derjenigen EWR-Vertragsparteien abzielen, die der EU angehören, und derjenigen, die dies nicht tun. Obwohl letztere Gruppe im Normwortlaut als „EFTA-Staaten“ bezeichnet wird, geht es also bei materieller Betrachtung nicht darum, dass diese Staaten der EFTA angehören, sondern darum, dass sie nicht der EU angehören. Kurz gefasst ist der Begriff der „EFTA-Staaten“ also trotz Art. 2 lit. b EWR-Abkommen teleologisch als „Nicht-EU-Vertragsparteien“ zu interpretieren. Diese Nicht-EU-Säule wird nach dem Brexit auch das Vereinigte Königreich umfassen.

Die bisherige Vertragspraxis unter dem EWR-Abkommen (Art. 31 Abs. 3 lit. b WVRK) bestätigt ebenfalls, dass Veränderungen, die Bestand, Struktur oder Gemeinschaftszugehörigkeit einer EWR-Vertragspartei betreffen, deren EWR-Mitgliedschaft ungeachtet eines scheinbar entgegenstehenden Abkommenswortlauts unberührt lassen.<sup>33</sup> Obwohl beispielsweise die EU mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon im Jahr 2009 ausweislich des Art. 1 Abs. 3 Satz 2 EUV an die Stelle der EG trat, ließ man die Textfassung des EWR-Abkommens insoweit nämlich (trotz sonstiger Wortlautänderungen<sup>34</sup>) unverändert; es führt daher bis heute die ehemalige „Europäische Gemeinschaft“ als Vertragspartei auf. In der gelebten Vertragspraxis agiert dessen ungeachtet die EU als Vertragspartei.

<sup>25</sup> Siehe z. B. Art. 16 Abs. 1, 34, 36 Abs. 1, 50 EWR-Abkommen.

<sup>26</sup> Siehe dazu Baur, in: Baudenbacher (Fn. 10), S. 45, 47 ff.

<sup>27</sup> Siehe oben unter II. 1.

<sup>28</sup> Art. 90 Abs. 1 und 2, 93 Abs. 2, 94 Abs. 1, 95, 96 Abs. 1, 108 EWR-Abkommen.

<sup>29</sup> Art. 56 Abs. 1 Satz 1 lit. a, b und c, 57 Abs. 2 lit. a und b, 62 Abs. 1 lit. a und b EWR-Abkommen.

<sup>30</sup> Art. 80 ff. EWR-Abkommen.

<sup>31</sup> Dazu noch unter V. 4.

<sup>32</sup> Art. 31 Abs. 1 WVRK kodifiziert Völkergewohnheitsrecht; IGH ICJ Reports 1991, 53 Rn. 48 – *Arbitral Award of 31 July 1989*; Dörr, in: Dörr/Schmalenbach (Fn. 15), Art. 31 Rn. 6; Villiger (Fn. 16), Art. 31 Rn. 37.

<sup>33</sup> Siehe zur bisherigen Vertragspraxis unter dem EWR-Abkommen näher Schroeter/Nemeček EBLR 2016, 921, 937 ff.

<sup>34</sup> Zur Änderung des EWR-Abkommens aus Anlass des Beitritts Kroatiens bereits Fn. 6.

<sup>19</sup> Vgl. Doebring ZaöRV1967, 483 ff.

<sup>20</sup> Zum territorialen Anwendungsbereich des EWR-Abkommens auf das Vereinigte Königreich nach seinem Austritt aus der EU siehe Schroeter/Nemeček EBLR 2016, 921, 950 f.

<sup>21</sup> Z. B. Art. 56 Abs. 1 S. 1 lit. a und b, 57 Abs. 2 Satz 2 lit. b, 62 Abs. 1 lit. b EWR-Abkommen.

<sup>22</sup> Z. B. Art. 16 Abs. 1, 28, 31 Abs. 1 EWR-Abkommen.

<sup>23</sup> Z. B. Art. 44, 56 Abs. 3, 81 EWR-Abkommen.

<sup>24</sup> Z. B. Art. 1 Abs. 1, 3, 5 EWR-Abkommen.

#### 4. Kein Recht der übrigen EWR-Vertragsparteien zur Beendigung oder Suspendierung des EWR-Abkommens

Schließlich besteht auch kein Recht der übrigen EWR-Vertragsparteien zur Beendigung oder Suspendierung des EWR-Abkommens für den Fall, dass eine Vertragspartei aus der EU oder der EFTA austritt. Das EWR-Abkommen selbst gewährt kein solches Beendigungs- oder Ausschlussrecht, was auch deshalb nicht überrascht, weil trotz der deutlich stärkeren Integration in der EU nicht einmal die EU-Verträge ein Recht zum zwangsweisen Ausschluss einzelner Mitgliedstaaten vorsehen.<sup>35</sup> Daneben enthalten zwar die Art. 54 ff. WVRK Regelungen zur Beendigung und Suspendierung völkerrechtlicher Verträge, deren Voraussetzungen im Falle des Brexit jedoch nicht erfüllt sind. Zum einen ist dem Vereinigten Königreich keine Vertragsverletzung i.S. des Art. 60 Abs. 2 lit. a WVRK vorzuwerfen, da Art. 50 EUV jedem EU-Staat ausdrücklich ein *Recht* zum EU-Austritt gewährt und auch das EWR-Abkommen das Vereinigte Königreich nicht dazu verpflichtet, Mitgliedstaat der EU oder der EFTA zu bleiben bzw. zu werden.<sup>36</sup> Zum anderen sind die Voraussetzungen der *clausula rebus sic stantibus* nach Art. 62 WVRK<sup>37</sup> nicht gegeben, weil die Verpflichtungen aus dem EWR-Abkommen durch das Vereinigte Königreich weiterhin erfüllt werden können (vgl. Art. 62 Abs. 1 lit. b WVRK). Insbesondere bleiben die Grundfreiheiten – als Kernelemente des EWR-Abkommens – im Verhältnis zum Vereinigten Königreich anwendbar.<sup>38</sup> Auch wenn der Austritt aus der EU gewisse (insbesondere institutionelle) Schwierigkeiten schafft,<sup>39</sup> sind diese nicht von hinreichender Bedeutung, da sie weder die zu erfüllenden Verpflichtungen tiefgreifend umgestalten noch die Existenz oder Entwicklung anderer EWR-Vertragsparteien gefährden.<sup>40</sup>

### V. EWR-Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs nach dem Brexit im Überblick

Die bisherigen Ausführungen werfen die Frage auf, wie sich die Rechtslage unter dem EWR-Abkommen darstellen wird, nachdem der EU-Austritt des Vereinigten Königreichs wirksam geworden ist – unterstellt, dass ein etwaig geschlossenes Abkommen i.S. des Art. 50 Abs. 2 Satz 2 EUV keine Regelungen zur künftigen britischen EWR-Mitgliedschaft trifft.

#### 1. Fortdauernde Geltung des EWR-Rechts für das Vereinigte Königreich

Da die EWR-Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in diesem Fall fort dauert, hat dieses unverändert sämtliche Pflichten aus dem EWR-Abkommen zu erfüllen. Gleichzei-

tig profitiert es unverändert von den durch das EWR-Recht begründeten Rechten. Der wesentliche Unterschied bestünde in der Reichweite der britischen EWR-Rechte und -Pflichten: Da Art. 2 lit. c EWR-Abkommen nicht länger auf das Vereinigte Königreich anwendbar sein wird, ist es nunmehr allein verantwortlich für alle Pflichten und Rechte, einschließlich derjenigen, die zuvor die EU betrafen.

Die Fortgeltung des EWR-Rechts umfasst zunächst das EWR-Primärrecht, namentlich die EWR-Grundfreiheiten, die im Wesentlichen die Grundfreiheiten des AEUV wieder spiegeln. Dasselbe gilt für den Inhalt des in Kraft befindlichen EU-Sekundärrechts: Obwohl EU-Verordnungen und -Richtlinien nicht länger für das Vereinigte Königreich bindend sein werden, gilt das spiegelbildliche EWR-Sekundärrecht unverändert fort. Allerdings verliert das Vereinigte Königreich durch seinen EU-Austritt die Mitwirkungsbefugnis bei der Ausarbeitung und Annahme neuer EU-Rechtsakte, die den EU-Organen nach Maßgabe des Unionsrechts vorbehalten bleibt.<sup>41</sup> Die Anwendbarkeit des EWR-Rechts hätte unter anderem zur Folge, dass wesentliche Privilegierungen für das Vereinigte Königreich fortbeständen. Aufgrund der EWR-Niederlassungsfreiheit nach Art. 31, 34 EWR-Abkommen, die inhaltsgleich zu den Art. 49, 54 AEUV ausgelegt werden,<sup>42</sup> bliebe zum einen die „europarechtliche Gründungstheorie“ und damit die grenzüberschreitende Freizügigkeit britischer Gesellschaften innerhalb des gesamten EWR erhalten.<sup>43</sup> Zum anderen wären britische Kreditinstitute und Wertpapierfirmen weiterhin dazu berechtigt, den Europäischen Pass zur Erbringung grenzüberschreitender Bank- und Finanzdienstleistungen zu nutzen.<sup>44</sup> Die Vorteile des EWR-Rechts wirken dabei freilich auch in der entgegengesetzten Richtung, nämlich für Unternehmen aus der Rest-EU in ihren Wirtschaftsbeziehungen mit dem Vereinigten Königreich.

#### 2. Das Vereinigte Königreich und die Arbeitnehmerfreizügigkeit im EWR

Ein zentraler politischer Streitpunkt im Rahmen des britischen Referendums war die durch Art. 45 AEUV garantierte Freizügigkeit von Arbeitnehmern, die zu einem erheblichen Zuzug von EU-Ausländern in das Vereinigte Königreich geführt hat. Da die Möglichkeit zur Beschränkung dieses Zuzugs ein wesentliches Ziel der Brexit-Befürworter war, stellt das Schicksal der Arbeitnehmerfreizügigkeit einen ebenso zentralen wie kontroversen Punkt im Rahmen der laufenden Diskussionen dar.

Art. 28 EWR-Abkommen regelt die Arbeitnehmerfreizügigkeit im EWR dabei ähnlich wie die unionsrechtliche Parallelvorschrift des Art. 45 AEUV. Der Inhalt der Grundfreiheit ist nach allgemeiner Ansicht unter beiden Regelwerken im Ausgangspunkt identisch.<sup>45</sup> Ein wesentlicher Unterschied ergibt sich allerdings daraus, dass Art. 112 EWR-Abkommen

<sup>35</sup> Calliess, in: Calliess/Ruffert, EUV/AEUV, 5. Aufl. 2016, Art. 50 EUV Rn. 16 f.; Kokott, in: Streinz, EUV/AEUV, 2. Aufl. 2012, Art. 356 AEUV Rn. 6.

<sup>36</sup> Siehe oben unter III. 1.

<sup>37</sup> Die Vorschrift ist überwiegend als Kodifikation bestehenden Völkergewohnheitsrechts anerkannt; IGH ICJ Reports 1973, 3 Rn. 36 – *Fisheries Jurisdiction*; IGH ICJ Reports 1997, 3 Rn. 46 – *Gabčíkovo-Nagymaros Project*; EuGH, ECLI:EU:C:1998:293 = EuZW 1998, 694 Rn. 24 – *Racke/Hauptzollamt Mainz*.

<sup>38</sup> Dies gilt – wie unter IV. 3. erläutert – auch dann, wenn der Wortlaut des EWR-Abkommens, wie z. B. in Art. 28 Abs. 1, lediglich „EG-Mitgliedstaaten“ und „EFTA-Staaten“ einbezieht, da die Grundfreiheiten des EWR-Abkommens generell für alle Vertragsparteien gelten.

<sup>39</sup> Siehe dazu unten V. 3.

<sup>40</sup> Vgl. IGH ICJ Reports 1973, 3 Rn. 40 – *Fisheries Jurisdiction*.

<sup>41</sup> Siehe dazu Schroeter/Nemeček EBLR 2016, 921, 954 ff.

<sup>42</sup> Vgl. EFTA-Gerichtshof, Urteil v. 3. 10. 2012 – Rs. E-15/11, Rn. 41 und 46 – *Arcade Drilling AS/Norwegen*; BGHZ 164, 148 = NJW 2005, 3351; Baudenbacher/Buschle IPRax 2004, 26 ff.; Meilicke GmbH 2003, 793, 798; Speitler, in: Baudenbacher (Fn. 10), S. 437, 459.

<sup>43</sup> In der Literatur wird demgegenüber weit überwiegend davon ausgegangen, dass der Brexit zum Fortfall der grenzüberschreitenden Freizügigkeit britischer Unternehmen führe; statt aller Hess IPRax 2016, 409, 417 f.; Seeger DStR 2016, 1817, 1819 ff.; Weller/Thomale/Benz NJW 2016, 2378, 2380.

<sup>44</sup> Siehe dazu Nemeček/Pitz WM 2017, 120, 125 f.

<sup>45</sup> EuGH, ECLI:EU:C:2012:282 = DStRE 2012, 1185 Rn. 67 – *Kommission/Estland u. a.*; EuGH, ECLI:EU:C:2003:493 = BeckRS 2004, 77332 Rn. 27–30 – *Margarethe Ospelt*; EFTA-Gerichtshof, Urteil v. 26. 7. 2016 – Rs. E-28/15, Rn. 60 – *Yankuba Jabbi/Norwegen*.

jeden EWR-Staat zum Erlass einseitiger Schutzmaßnahmen ermächtigt, sofern infolge einer Grundfreiheit ernstliche wirtschaftliche, gesellschaftliche oder ökologische Schwierigkeiten sektoraler oder regionaler Natur auftreten. Schutzmaßnahmen dieser Art sind ein in Freihandelsabkommen gängiges Instrument, durch das Staaten gegen unverhältnismäßige Auswirkungen einzelner Marktfreiheiten geschützt werden sollen.<sup>46</sup> Sie kommen auch gegen die Arbeitnehmerfreizügigkeit in Frage und sind in der vergangenen Praxis unter dem EWR-Abkommen bereits entsprechend eingesetzt worden (nämlich durch Liechtenstein<sup>47</sup>). Entsprechende Schutzmaßnahmen dürfte grundsätzlich auch das Vereinigte Königreich einsetzen können, um den Zuzug von Arbeitnehmern aus anderen EWR-Staaten zu beschränken, etwa durch ein Quotensystem. Entsteht durch eine solche Schutzmaßnahme ein Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten unter dem EWR-Recht, so können andere EWR-Staaten allerdings angemessene Ausgleichsmaßnahmen treffen (Art. 114 Abs. 1 EWR).

### 3. Entfallen der Zuständigkeit des EuGH

Nach dem Austritt aus der EU stellt sich zudem die Frage, welche Institutionen für die Auslegung und Aufsicht über die Einhaltung des EWR-Rechts im Vereinigten Königreich verantwortlich wären. Da die Zuständigkeit unionsrechtlicher Organe für das Vereinigte Königreich entfällt, sind britische Gerichte nicht mehr nach Art. 267 Abs. 3 AEUV zur Vorlage an den *EuGH* verpflichtet und grundsätzlich auch nicht hierzu berechtigt.<sup>48</sup> Die bisherigen *EuGH*-Zuständigkeiten gingen ebenso wenig automatisch auf den EFTA-Gerichtshof über, da dies einen Beitritt des Vereinigten Königreichs zum ÜGA – und insofern die Zustimmung der ÜGA-Vertragsparteien Island, Liechtenstein und Norwegen – voraussetzen würde. Ohne einen solchen Beitritt bleiben damit (zumindest einstweilen) allein die britischen Gerichte für die Auslegung des EWR-Rechts im Vereinigten Königreich zuständig. Eine Bindung an die *EuGH*-Rechtsprechung besteht dabei nach Art. 6 EWR-Abkommen nur für Entscheidungen, die bis zur Unterzeichnung des EWR-Abkommens am 2. Mai 1992 ergangen sind, während eine Verpflichtung zur Berücksichtigung von Rechtsprechung des *EuGH* und des *EFTA-Gerichtshofs* nach diesem Zeitpunkt nicht existiert.<sup>49</sup>

### 4. Finanzielle Beitragspflicht im EWR

Der in Art. 115 ff. EWR-Abkommen geregelte EWR-Finanzierungsmechanismus fungiert komplementär zur Kohäsi-

onspolitik in der EU und verfolgt wie diese den Zweck, wirtschaftliche und soziale Ungleichheiten zwischen den Regionen in EWR auszugleichen und dadurch die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien zu fördern.<sup>50</sup> Art. 116 EWR-Abkommen verpflichtet seinem Wortlaut nach daher „die EFTA-Staaten“ zur Beitragszahlung im EWR. Für den Zeitraum 2014–2021 beläuft sich der von Island, Liechtenstein und Norwegen deshalb zu entrichtende finanzielle Beitrag auf insgesamt 1548,10 Mio. Euro.<sup>51</sup> Das Vereinigte Königreich wäre seinerseits nach dem Austritt aus der EU nicht länger dazu verpflichtet, Beiträge zum EU-Haushalt zu entrichten; gleichzeitig würde es vom Wortlaut des Art. 116 EWR-Abkommen nicht erfasst. Da die Vorschrift nach dem bereits Gesagten<sup>52</sup> jedoch als alle EWR-Staaten der Nicht-EU-Säule verpflichtend auszulegen ist, müsste das Vereinigte Königreich künftig zum EWR-Finanzierungsmechanismus beitragen. Noch zu bestimmen wäre die exakte Beitragshöhe, die für alle zahlenden EWR-Vertragsparteien periodisch neu verhandelt wird und für das Vereinigte Königreich naturgemäß noch nicht festgelegt ist. Die relevanten Vorschriften in Art. 115 ff. EWR-Abkommen und den Protokollen 38–38c müssten daher mit Zustimmung aller EWR-Vertragsparteien geändert werden, um die finanzielle Beitragspflicht des Vereinigten Königreichs im EWR zu präzisieren.

## VI. Schluss

Die Verhandlungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich über die Konditionen des Brexit, die fortdauernden Rechte und Pflichten beider Seiten sowie ihr künftiges rechtliches Verhältnis befinden sich noch in ihrem Anfangsstadium. Die jeweiligen Verhandlungspositionen und auch der weitere Verhandlungsverlauf dürften dabei stark von der Rechtslage abhängen, die bei einem möglichen Scheitern der Verhandlungen eingriffe, weil hierdurch die jeweilige Bereitschaft zu Kompromissen beeinflusst wird. Der vorliegende Beitrag hat aufgezeigt, dass der angestrebte Austritt aus der EU nichts an der Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs im EWR ändert, sofern die britische Regierung nicht ausdrücklich einen Rücktritt vom EWR-Abkommen erklärt. Da dies bislang nicht erfolgt ist, gelten wesentliche Teile des binnenmarktrelevanten EU-Rechts im Verhältnis zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU fort, wenngleich in Form von EWR-Recht. Britische Unternehmen behalten damit trotz des erfolgten Brexit weiterhin Zugang zum EWR- und EU-Binnenmarkt – ebenso wie Unternehmen aus der Rest-EU zum britischen Markt. Ob dieser Binnenmarktzugang „light“ den Interessen des Vereinigten Königreichs und der Rest-EU besser entspricht als eine Anwendung bloßen WTO-Rechts, ist keine rechtliche, sondern eine politische Frage. Dies gilt gleichermaßen für die Einschätzung, wie eine fortdauernde EWR-Mitgliedschaft mit der Aussage in der Brexit-Erklärung kompatibel ist, das Vereinigte Königreich strebe keine Mitgliedschaft im Binnenmarkt an<sup>53</sup> – hier ist das letzte Wort also noch nicht gesprochen.

<sup>46</sup> Siehe insbesondere Art. XIX GATT.

<sup>47</sup> EFTA Surveillance Authority, Annual Report 2001, S. 36.

<sup>48</sup> Innerhalb der EU ergibt sich die Auslegungszuständigkeit des *EuGH* daraus, dass das EWR-Abkommen integraler Bestandteil der Unionsrechtsordnung ist (*EuGH*, ECLI:EU:C:2011:422 = BeckRS 2013, 80 906 Rn. 32 – projektart u.a.; *EuGH*, ECLI:EU:C:2010:645 = EuZW 2011, 30 Rn. 19 – *Établissements Rimbaud/Directeur general des impôts u.a.*). Art. 107 EWR-Abkommen i.V. mit Protokoll 34 gibt dem Vereinigten Königreich die Möglichkeit, seine Gerichte auch nach erfolgtem Brexit zu *EuGH*-Vorlagen zu ermächtigen – es ist jedoch unwahrscheinlich, dass hiervon Gebrauch gemacht werden wird.

<sup>49</sup> Dessen ungeachtet orientieren sich der *EuGH* und der *EFTA-Gerichtshof* an die Rechtsprechung des jeweils anderen Gerichts (siehe *EuGH*, ECLI:EU:C:2013:685 = BeckEuRS 2013, 740 093 Rn. 38 – *Vitalijs Drozdovs/Baltikum AAS*; *EuGH*, ECLI:EU:C:2013:692 = BeckRS 2013, 82 042 Rn. 47 – *Katarína Haasová/Rastislav Perik and Blanka Holingová*; *EFTA-Gerichtshof EFTA Ct. Rep.* 2013, 7 Rn. 133 – *EFTA-Überwachungsbehörde/Island*; *EFTA-Gerichtshof EFTA Ct. Rep.* 2013, 818 Rn. 12 – *HOB-vin ehf*). Es ist nicht erkennbar, warum nicht künftig auch die britischen Gerichte an diesem justiziellen Dialog mitwirken sollten.

<sup>50</sup> Art. 115 EWR-Abkommen sowie Art. 1 Abs. 1 Protokoll 38c zum EWR-Abkommen.

<sup>51</sup> Art. 2 Abs. 1 Protokoll 38c; der finanzielle Beitrag kommt den in Art. 6 Abs. 1 Protokoll 38c genannten EWR-Vertragsparteien in der jeweils genannten Höhe zugute.

<sup>52</sup> Siehe unter III. 3.

<sup>53</sup> Erklärung der Austrittsabsicht des Vereinigten Königreichs (Fn. 1), S. 4: „That is why the United Kingdom does not seek membership of the single market: ...“.